



der RUETZ TECHNOLOGIES GmbH
Reichenbachstraße 1, 85737 Ismaning
(im folgenden Auftraggeber genannt)

Stand: 28.09.2020

einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten. Bei unfreier Lieferung übernimmt der Auftraggeber nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, er hat eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.

I. GELTUNG/ANGEBOTE

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Bestellungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, sowie für deren Abwicklung. Bedingungen des Auftragnehmers sind nur dann verbindlich, wenn und soweit sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich vom Auftraggeber anerkannt werden.
2. Werden für eine bestimmte Bestellung zusätzliche, oder besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen vereinbart, so gelten die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.
3. Die Erstellung von Angeboten ist für den Auftraggeber kostenlos und unverbindlich.
4. Die Leistungen des Auftragnehmers unterliegen dem Werkvertragsrecht.

II. PREIS

Die vereinbarten Preise verstehen sich frei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle

III. ZAHLUNG UND VERRECHNUNG

1. Die Begleichung der Rechnung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Erhalt einer ordnungsgemäßen nachprüfbaren Rechnung, mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Frist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren schriftlich bestätigter Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an den Auftraggeber.
2. Abschlags- oder Teilzahlungen sind möglich.
3. Zahlungen erfolgen mittels Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn die Überweisung am Fälligkeitstage bei der Bank in Auftrag gegeben wurde. Mit der Zahlung des Rechnungsbetrages sind alle Leistungen des Auftragnehmers abgegolten.
4. Die Bezahlung der Rechnung durch den Auftraggeber bedeutet keine Anerkennung der Richtigkeit der Abrechnungen oder der Ordnungsmäßigkeit der in Rechnung gestellten Leistungen.

IV. LIEFERFRISTEN

Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende oder eingetretene Lieferverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Wird ein Liefertermin durch Verschulden des Auftragnehmers überschritten, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, nach Ablauf einer erfolglos gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und entweder einen Dritten mit der Vertragserfüllung zu beauftragen und Schadensersatz zu verlangen oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

V. EIGENTUMSVORBEHALT

Das Eigentum an dem Kaufgegenstand geht mit dessen Bezahlung auf den Auftraggeber über und es gelten dementsprechend die Erweiterungsformen des sogenannten Kontokorrent- und Konzernvorbehaltes nicht. Bei Abschlags- oder Teilzahlungen gemäß Ziffer III. 2. geht das Eigentum in Höhe des Anteils am Kaufgegenstand über, welcher der Höhe des Anteils der erfolgten Zahlung am gesamten Kaufpreis entspricht.

VI. AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNGEN

1. Im Falle von „Franko“- und „frei Haus“-Lieferungen trägt der Auftragnehmer die Transportgefahr bis zur Empfangsstelle.
2. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.
3. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Normen und Richtlinien, auch im jeweiligen Bestimmungsland, hinsichtlich der Lieferungen einzuhalten, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut-, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Darüber hinaus sind für den Lieferanten alle

einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften bezüglich deklarationspflichtiger Stoffe bindend und von ihm einzuhalten, wie zum Beispiel REACH, RoHS in der jeweils aktuellen Fassung, Verordnung (EU) 2017/821, sowie den in Umsetzung dieser Richtlinien innerhalb der Europäischen Union erlassenen nationalen Vorschriften.

VII. ÄNDERUNGSWÜNSCHE

Sollte es während der Laufzeit des Auftrages im Rahmen der freigegebenen Arbeiten zu durch den Auftraggeber veranlassten Verzögerungen kommen oder zu zusätzlichen Leistungen, die vom Auftragnehmer erbracht werden müssen, so sind diese Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges schriftlich zu fixieren und abzustimmen, bevor sie kostenwirksam werden. Alle sonstigen Änderungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Nach Genehmigung der Änderungen werden diese in das bestehende Angebot, bzw. in den laufenden Auftrag als Nachtrag aufgenommen. Der Auftragnehmer hat alle für das Projekt relevanten Informationen dem Auftraggeber laufend mitzuteilen. Dies gilt in erhöhtem Maß bei Änderungen im Projektumfeld (z.B. Bauteile-Engpässe, Lieferprobleme, Qualitätsprobleme usw.).

Terminverschiebungen sind innerhalb von 3 Arbeitstagen nach deren Erkennen unter Angabe der Auswirkungen auf den Projektumfang dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

VIII. PROJEKTABBRUCH

Sollte ein Gesamtauftraggeber des Auftraggebers das Projekt vorzeitig beenden, so behält sich der Auftraggeber das Recht vor, ebenfalls diesen Vertrag vorzeitig zu beenden. Eine Kündigung erfolgt sodann mit einer Frist von mindestens fünf Tagen. In diesem Fall sind Materialien und Fertigungsstände, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung bestellt, angeliefert oder angefertigt wurden, vom Auftraggeber zu übernehmen. Die bis zur Kündigung angefallenen und belegten Kosten werden vom Auftraggeber übernom-

men und dem Projektauftraggeber weitergereicht. Es gilt das Niedrigpreisgebot.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, vom Auftrag zurückzutreten, wenn seitens des Auftragnehmers Terminsituation und Teilequalität nicht den Absprachen und Erfordernissen entsprechen

und nach der zweiten Mängelanzeige innerhalb von 5 Arbeitstagen keine Abhilfe geschaffen wurde und auch keine entsprechenden Maßnahmen sichtbar oder nachweisbar eingeleitet wurden. In diesem Fall werden einwandfreie Materialien und Teile, die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts bestellt, angeliefert oder angearbeitet wurden, vom Auftraggeber übernommen.

IX. GEWÄHRLEISTUNG

1. Der Auftragnehmer hat dem Arbeitgeber dafür einzustehen, dass seine vertraglichen Leistungen mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach dem neusten Stand der Technik erbracht werden.

Der Auftragnehmer garantiert, dass die Leistungen die vertraglich vereinbarten oder zugesicherten Eigenschaften und Normen aufweisen, sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen, nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Erzeugnisse zu dem gewöhnlichen oder dem vertraglich vorausgesetzten Zweck mehr als nur unerheblich beeinträchtigen und frei von Rechten Dritter sind.

2. Die Ware wird bei dem Auftraggeber nach Eingang in zumutbarem und technisch möglichem Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Für die Rüge offensichtlicher Mängel sowie des offensichtlichen Fehlens zugesicherter Eigenschaften gilt eine Frist von 14 Tagen nach Eingang der Ware beim Auftraggeber und - im Fall des Streckengeschäfts - von 14 Tagen nach Eingang der Ware bei dem Abnehmer des Auftraggebers.

3. Die Rüge nicht offensichtlicher Mängel und des nicht offensichtlichen Fehlens zugesicherter Eigenschaften ist bis zum Ablauf von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels beim Auftraggeber oder dessen Abnehmer zulässig.

4. Der Lieferant hat eine Ausgangskontrolle

durchzuführen, die dem gleichen Zweck dient wie die nach § 377 HGB von uns eigentlich geforderte Eingangskontrolle.

5. Ist eine Ware mit einem Mangel behaftet, so steht dem Auftraggeber das Recht auf Nachbesserung zu. Wenn der Auftragnehmer eine Nachbesserung oder Nachlieferung nach entsprechender Aufforderung nicht in angemessener Nachfrist oder nur unzureichend vornimmt, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den vereinbarten Preis zu mindern. Ebenso kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen oder Deckungskäufe vornehmen.

6. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

7. Der Auftragnehmer leistet dem Auftraggeber für alle Liefergegenstände zwei Jahre Gewähr.

Entsprechendes gilt für Nachlieferungen im Rahmen der Gewährleistung des Auftragnehmers. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Gesamterwerks durch den Auftraggeber oder den Endkunden.

8. Der Auftragnehmer tritt dem Auftraggeber bereits jetzt - erfüllungshalber - alle Ansprüche ab, die ihm gegen seinen Vorlieferanten aus und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen die zugesicherten Eigenschaften fehlen. Er wird den Auftraggeber zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

9. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte, gleich aus welchem Rechtsgrunde, wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes gegen den Auftraggeber erheben und erstattet ihm die notwendigen Kosten einer dadurch verursachten Rechtsverfolgung.

X. WERKZEUGE, MODELLE, ZEICHNUNGEN

UND ANDERE UNTERLAGEN

1. Vom Auftraggeber beigestellte oder für ihn angefertigte Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen

und andere Unterlagen dürfen ausschließlich zur Ausführung der Aufträge des Auftraggebers verwendet werden. Sie dürfen Dritten ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht werden und sind bis auf Widerruf, längstens jedoch zwei Jahre nach dem letzten Einsatz ordnungsgemäß für den Auftraggeber aufzubewahren und ihm danach auszuhändigen.

2. Die Anfertigung sowie die Be- und Verarbeitung solcher Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und anderer Unterlagen, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers fertigt, erfolgen für den Auftraggeber als Hersteller mit der Folge, dass dieser hieran Eigentum erwirbt.

3. Die Schaustellung von speziell für den Auftraggeber gefertigten Erzeugnissen oder Leistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

XI. RECHTE

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags Konzepte, Texte, Graphiken, Modelle, Dateien oder Erfindungen entwickelt, überträgt er das Eigentum daran dem Auftraggeber. Dieser nimmt die Übertragung an.

XII. GEHEIMHALTUNG

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm vom Auftraggeber im Zusammenhang mit der Unterbreitung eines Angebots oder mit der Erteilung eines Auftrags mitgeteilten oder zugänglich gemachten Informationen, wozu auch EDV-Programme, Zeichnungen, Datenbanken usw. gehören, Dritten gegenüber geheim zu halten und sie nur für den vertragsgegenständlichen Zweck zu verwenden.

Der Auftragnehmer wird diese Daten und Informationen nur solchen Mitarbeitern und diesen nur in dem Umfang zugänglich machen, wie es zur Bearbeitung des Auftrags erforderlich ist. Er wird ferner diese Mitarbeiter zur gleichen Geheimhaltung verpflichten.

XIII. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

UND ANZUWENDENDEN RECHT

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist, sofern nichts anderes vereinbart, der Sitz des Auftraggebers.

2. Gerichtsstand ist München. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland.